

361 10156

Tischvorlage

B e r i c h t Nr. G 598/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 18.10.2017 unter Verschiedenes

Bericht: Leistungsbescheide Assistenzleistungen

A. Problem

Die Abgeordnete Kristina Vogt, Fraktion die LINKE, bittet um einen schriftlichen Bericht, über die Anzahl der bewilligten Leistungsbescheide nach § 35a SGB VIII sowie § 54 SGB XII.

B. Lösung / Sachstand

Die hierzu gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welcher Zeitraum liegt zwischen Antragstellung und Antragsbewilligung?

Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII

Die Frage lässt sich nicht in dieser Allgemeinheit beantworten. Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII können beantragt werden, wenn eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben gegeben ist. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen ist verantwortlich für die Erstellung der Diagnose. Die mobilen Dienste der Förderzentren oder die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) erstellen Stellungnahmen, in wie weit eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe gegeben ist. Hierfür wird in der Regel in der betreffenden Klasse hospitiert. Diese beiden Stellungnahmen bilden die Grundlage für eine Entscheidung. Je früher die Stellungnahmen vorliegen, desto schneller wird über die Leistungsgewährung entschieden.

Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII

Auch hier ist eine allgemeine Antwort nicht möglich. Voraussetzungen für die Gewährung von Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII ist eine mindestens drohende seelische Behinderung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die notwendige Diagnose kann von niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Ärzten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet von seelischen Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügen, erstellt werden. Auch kann die Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilung (KIPSY) des Gesundheitsamtes Bremen, das Kinderzentrum oder die Institutsambulanz des Klinikums Mitte derartige Diagnosen erstellen.

In wie weit eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben gegeben ist, wird durch die ReBUZ ermittelt.

Bevor diese Unterlagen nicht vorliegen, kann die nach dem Sozialrecht vorgesehene Fallkonferenz zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs nicht einberufen werden. An diesen Fallkonferenzen sollen die jeweils zuständigen Casemanager/Casemanagerinnen teilnehmen, da die Zuständigkeit für die Gewährung von Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII nach wie vor bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport liegt. Nach Durchführung der Fallkonferenzen treffen die Wirtschaftlichen Hilfen der jeweils zuständigen Sozialzentren auf der Grundlage aller vorliegenden Unterlagen und einer entsprechenden Empfehlung des Casemanagements eine Entscheidung. Liegt eine Kostenzusicherung vor, wird der Träger mit der Durchführung der Assistenzleistungen beauftragt.

2. Wie viele Schüler/-innen haben im laufenden Schuljahr einen Leistungsbescheid nach SGB VIII bzw. SGB XII erhalten?

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden seitens der Senatorin für Kinder und Bildung für insgesamt 267 Schülerinnen und Schüler Leistungsbescheide nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII erteilt.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII wurden von den Wirtschaftlichen Hilfen der jeweils zuständigen Sozialzentren für insgesamt 118 Schülerinnen und Schüler (Stand: August 2017) bewilligt.

3. Für wie viele der bewilligten Leistungen wurde bislang kein Personal gefunden?

Im Bereich der Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII konnten bisher für 12 Fälle keine Assistenzkräfte gefunden werden. Die Bemühungen, diese Positionen zu besetzen, laufen weiter.

Im Bereich von Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII stehen gegenwärtig für insgesamt 50 Fälle keine Assistenzkräfte zur Verfügung. Auch hier werden alle Anstrengungen unternommen, diese Positionen schnellstmöglich zu besetzen. Insbesondere werden weitere Träger einbezogen. So stellt z.B. die Lebenshilfe Bremen konkret an drei Standorten Assistenzkräfte. An einem vierten Standort konnte ein Schüler durch schulinterne Unterstützungsleistungen soweit stabilisiert werden, dass keine Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII mehr erforderlich sind.

4. Wie bzw. in welchem zeitlichen Umfang werden Schüler/innen derzeit beschult, für die noch keine persönliche Assistenz gefunden wurde?

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf Assistenzleistungen besteht die Schulpflicht. Hier muss zunächst die einzelne Schule schuleigene Lösungen finden, so lange die Stelle der Assistenzkraft nicht besetzt werden konnte. Lediglich in Ausnahmefällen können Schülerinnen oder Schüler von der Teilnahme am Unterricht befreit oder ausgeschlossen werden.

5. Können einzelne Schüler/-innen derzeit nicht beschult werden und wenn, um wie viele Schüler/-innen handelt es sich dabei?

Der Schulaufsicht sind derzeit keine Fälle von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer fehlenden Assistenz nicht beschult werden, bekannt. In einzelnen Fällen setzen die Schulen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ein verändertes Beschulungsangebot für einen begrenzten Zeitraum um.

6. Welche Träger können derzeit in welchem Umfang noch Personal für die bewilligten Leistungen stellen (bitte aufschlüsseln nach SGB VIII und SGB XII)

Im laufenden Schuljahr werden Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII vom Martinsclub Bremen e. V. und von der Assistenzgenossenschaft Bremen erbracht. Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII werden gegenwärtig ausschließlich vom Martinsclub Bremen e. V. erbracht bzw. in den o.g. Fällen auch von der Lebenshilfe Bremen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bemüht, durch die Zusammenarbeit mit weiteren Trägern zusätzliches Personal zu erschließen.

gez.

Enkelmann